



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

345  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 10. Oktober 2022

Nummer 41

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>		<b>C</b>	
<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
442. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gemäß § 20b AMG	Seite 346	448. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG, 50735 Köln	Seite 349
443. Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH	Seite 346	449. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen	Seite 349
444. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling	Seite 347	450. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Kolpingstadt Kerpen	Seite 350
445. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co. KG, 50735 Köln	Seite 348	451. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Kolpingstadt Kerpen	Seite 350
446. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co. KG, 50735 Köln	Seite 348	<b>E</b>	
447. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG, 50735 Köln	Seite 349	<b>Sonstiges</b>	
		452. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises hier: Stadt Troisdorf, Nr. 581	Seite 350
		453. Liquidation hier: Mauenheimer Mongolen von 1985 e. V.	Seite 350
		454. Literaturhinweis	Seite 350

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **442. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gemäß § 20b AMG**

Die Erlaubnis Nr.: CGN/24.05.01.18/08/2020-008/1 vom 29. Juli 2020 der GFO Kliniken Rhein-Berg, Betriebsstätte Marien-Krankenhaus Bergisch Gladbach, Dr.-Robert-Koch-Straße 18, 51465 Bergisch Gladbach, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 28. September 2022  
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag  
gez. Ramona Karbig  
Dezernat 24  
Bereich Pharmazie

Abl. Reg. K 2022, S. 346

### **443. Bekanntmachung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0018/21/1.1-16-Rewö

Gemäß § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

#### **I. Tenor**

Auf Antrag der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH vom 25. März 2021 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH, Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. VImSchV) sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich dazugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr erteilt. Die Genehmigung wird für das Grundstück in 53115 Bonn, Karlstraße 2-6, Flur 40, Flurstück 532 erteilt. Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- Modernisierung der vorhandenen Gasturbinenanlage (SGT 600); Betriebseinheit (BE) 2
- Neubau eines unbefeuerten Abhitzedampferzeugers hinter der vorhandenen Gasturbinenanlage zur Er-

zeugung von Mitteldampfdruck (ca. 12 kg/s, 40 bar, 400 Grad Celsius; BE 17) mit einem 60 m hohen Schornstein

- Neubau einer Gasturbinenanlage in einer Leistungsklasse von ca. 100 MW und Anbindung dieser an den vorhandenen befeuerten Abhitzekessel mit 85 MW; BE 16
- Umbaumaßnahmen am vorhandenen Abhitzekessel einschließlich der Zusatzfeuerung (85 MW bisher 115 MW) und den Rauchgaskanälen auf Grund des gesteigerten Rauchgasmassenstroms der neuen Gasturbine (max. 115 kg/s) und damit Steigerung des Frischdampfmassenstroms von derzeit rd. 28 kg/s um ca. 5 kg/s. BE 1
- Entfall des Frischluftbetriebes des Abhitzekessels mit derzeit 115 MW Leistungsfeuerung, BE 1
- Modernisierungsmaßnahmen am vorhandenen Wasserdampfkreislauf und Umbaumaßnahmen an den Armaturen auf Grund der gestiegenen Dampfmasseströme
- Modernisierungsmaßnahmen an der Dampfturbinenanlage (SST600/SST800) auf Grund des gesteigerten Dampfmassestroms; BE 4
- Bau eines neuen Kesselhauses III für den neuen Dampferzeuger BE 17
- Umbau und Anpassungsmaßnahmen an der Elektronik
- Einbindung der neuen Gasturbine in die vorhandene Leittechnik und Anpassung der bestehenden Leittechnik auf Grund der Änderungen an den vorhandenen Anlagenkomponenten im Rahmen der Modernisierung; BE 16
- Modernisierung und Umbau der vorhandenen Rückkühlanlage; BE 7
- Umbau und Neubaumaßnahmen am Gebäudebestand auf Grund der neuen Gasturbine bzw. auf Grund geänderter Rauchgaskanäle. Hierzu zählt vor allem der Neubau eines Maschinenhauses einschl. Turbinenfundament für die neue Gasturbine einschließlich Schaltanlagen; BE 16
- Neubau eines Werkstatt-, Lager- und Bürogebäudes neben dem neuen Maschinenhaus
- Abtrennung der Dampfeinspeisung aus der benachbarten Müllverbrennungsanlage in die GUD-Anlage

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt. Die Einwendungen gegen die Erteilung der Genehmigung werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen der Antragsunterlagen und den unter Ziffer 5 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde, oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf eine andere Weise erledigt haben.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für die wesentliche Änderung der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von weiteren zwei Jahren mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung können Sie bis zu einem Monat nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchpl. 5, 48143 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würden deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

## III. Auslegung

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) liegt zwei Wochen in der Zeit vom

13. Oktober 2022 bis 27. Oktober 2022

bei den nachstehend genannten Stellen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Absprache zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schumann-Straße 51, 52066 Aachen, Dezernat 63, Terminvereinbarung unter: 0221-147-4023, 0221-147-4035, 0221-147-4140, 0221-147-3281 oder [dezernat53einwendungen@brk.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@brk.nrw.de).

Stadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Terminvereinbarung unter: 0228-772200 oder [kundenzentrum-geodaten@bonn.de](mailto:kundenzentrum-geodaten@bonn.de).

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme einen Termin.

Der Genehmigungsbescheid wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II Rechtsbehelfsbelehrung).

Köln, den 12. September 2022

Im Auftrag  
gez. **Renner – Wölke**

Abl. Reg. K 2022, S. 346

### 444. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0171/22

Köln, den 27. September 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 19. September 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der LDPE-Anlage OT3, welches Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Köln, Rondorf-Land Flur 47, Flurstück 303), angezeigt. Die LDPE-Anlage OT3 ist genehmi-

gungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand sind folgende Änderungen:

- Änderungen von Sicherheitseinrichtungen an den Reaktionskammern 22 und 23

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2022, S. 347

**445. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co. KG, 50735 Köln**

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0151/22

Köln, den 26. September 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021 wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co. KG mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 19. August 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des LPG-Lagers, das Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Neusser Landstraße 15, 50735 Köln (Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200), angezeigt. Das LPG-Lager ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Werksfeuerwehr durch Bildung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr mit den benachbarten Betriebsbereichen der Firmen Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG und Wacker Chemie AG. Dabei kommt es insbesondere zu einer personellen und materiellen Aufstockung der Werkfeuerwehr und dadurch zu einer Verbesserung hinsichtlich der störfallbegrenzenden Maßnahmen durch die Werkfeuerwehr.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter un-

terschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. S c h ö m a n n

ABl. Reg. K 2022, S. 348

**446. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma < Deutsche Infineum GmbH & Co. KG, 50735 Köln**

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0147/22

Köln, den 26. September 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co. KG mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 19. August 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Fackelanlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Neusser Landstraße 15, 50735 Köln (Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200) angezeigt. Die Fackelanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Werkfeuerwehr durch Bildung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr mit den benachbarten Betriebsbereichen der Firmen Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG und Wacker Chemie AG. Dabei kommt es insbesondere zu einer personellen und materiellen Aufstockung der Werkfeuerwehr und dadurch zu einer Verbesserung hinsichtlich der störfallbegrenzenden Maßnahmen durch die Werkfeuerwehr.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. S c h ö m a n n

ABl. Reg. K 2022, S. 348

**447. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a  
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma  
Deutsche Infineum GmbH & Co KG, 50735 Köln**

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0148/22

Köln, den 26. September 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 19. August 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Paradyne-Anlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Neusser Landstraße 15, 50735 Köln (Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200), angezeigt. Die Paradyne-Anlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Werkfeuerwehr durch Bildung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr mit den benachbarten Betriebsbereichen der Firmen Westlake Vinnolit GmbH & Co KG und Wacker Chemie AG. Dabei kommt es insbesondere zu einer personellen und materiellen Aufstockung der Werkfeuerwehr und dadurch zu einer Verbesserung hinsichtlich der störfallbegrenzenden Maßnahmen durch die Werkfeuerwehr.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. S c h ö m a n n

ABl. Reg. K 2022, S. 349

**448. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a  
Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma  
Deutsche Infineum GmbH & Co KG, 50735 Köln**

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0147/22

Köln, den 26. September 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch

Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Deutsche Infineum GmbH & Co KG mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 19. August 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Fackelanlage, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Neusser Landstraße 15, 50735 Köln (Gemarkung Köln, Flur 71, Flurstück 200), angezeigt. Die Fackelanlage ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die Änderung der Werkfeuerwehr durch Bildung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr mit den benachbarten Betriebsbereichen der Firmen Westlake Vinnolit GmbH & Co KG und Wacker Chemie AG. Dabei kommt es insbesondere zu einer personellen und materiellen Aufstockung der Werkfeuerwehr und dadurch zu einer Verbesserung hinsichtlich der störfallbegrenzenden Maßnahmen durch die Werkfeuerwehr.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. S c h ö m a n n

ABl. Reg. K 2022, S. 349

**C                    Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**449. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021  
des Zweckverbandes für das Studieninstitut  
für kommunale Verwaltung Aachen**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen hat in ihrer Sitzung am 30. September 2022 den Jahresabschluss des Studieninstitutes für das Haushaltsjahr 2021 und den Jahresüberschuss in Höhe von 125 763,30 € festgestellt. Ferner hat die Verbandsversammlung zugleich beschlossen, die Ausgleichsrücklage um 41 921,10 € und die Allgemeine Rücklage um 83 842,20 € aufzustocken.

Die Verbandsmitglieder haben dem Verbandsvorsteher uneingeschränkt Entlastung erteilt. Die Gesamtergebnisrechnung 2021 weist Erträge von 1 374 649,78 € und Aufwendungen von 1 248 886,48 € aus, so dass sich das vorgenannte Jahresergebnis ergibt.

Das Bilanzvolumen zum 31. Dezember 2021 beträgt 2 964 137,87 € welches sich wie folgt aufteilt:

**Aktiva**

Anlagevermögen	616 392,49 €
Umlaufvermögen	2 328 290,57 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	19 454,81 €

**Passiva:**

Eigenkapital	640 980,63 €
Rückstellungen	2 281 884,75 €
Verbindlichkeiten	41 272,49 €

Der Jahresabschluss 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er wurde der Bezirksregierung Köln gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Aachen, den 30. September 2022

gez. Peter K a p t a i n  
Verbandsvorsteher  
Allgemeiner Vertreter Kreis Düren

ABl. Reg. K 2022, S. 349

**450. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Kolpingstadt Kerpen**

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel wurde verwendet und wird daher für ungültig erklärt.

Beschreibung:

Gummistempel, rund, Durchmesser 37 mm, Rundschrift „Stadt Kerpen“ in der Mitte befindet sich das Stadtwappen. Unterhalb der Bezeichnung „Stadt“ befindet sich die Siegelnummer 26, rechts und links neben dem Stadtwappen befindet sich jeweils ein 6-zackiger Stern.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an den Bürgermeister der Kolpingstadt Kerpen, Abt. 11.1 – Organisation, Herr Lemke Jahnplatz 1, 50171 Kolping – Stadt Kerpen,

Kolpingstadt Kerpen, 15. September 2022

gez. Dieter S p ü r c k  
Bürgermeister

ABl. Reg. K 2022, S. 350

**451. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels der Kolpingstadt Kerpen**

Das nachstehend beschriebene Dienstsiegel wurde verwendet und wird daher für ungültig erklärt.

Beschreibung:

Gummistempel, rund, Durchmesser 37 mm, Rundschrift „Stadt Kerpen“ in der Mitte befindet sich das Stadtwappen. Unterhalb der Bezeichnung „Stadt“ befindet sich die Siegelnummer 20, rechts und links neben dem Stadtwappen befindet sich jeweils ein 6-zackiger Stern.

Hinweise auf eine unbefugte Benutzung werden erbeten an den Bürgermeister der Kolpingstadt Kerpen, Abt. 11.1

– Organisation, Herr Lemke, Jahnplatz 1, 50171 Kolping – Stadt Kerpen.

Kolpingstadt Kerpen, 15. September 2022

gez. Dieter S p ü r c k  
Bürgermeister

ABl. Reg. K 2022, S. 350

**E Sonstiges**

**452. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises  
h i e r : Stadt Troisdorf, Nr. 581**

Der nachstehend näher bezeichnete Dienstausweis der Stadt Troisdorf wird hiermit für ungültig erklärt. Beschreibung des Dienstausweises: Dienstausweis Nr. 581, ausgestellt am 13. November 2019, zweiseitig bedruckter, graufarbiger Ausweis in der Größe 10,5 x 14,7 cm.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Troisdorf, Personalamt, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf gebeten.

Troisdorf, den 26. September 2022

gez. Alexander B i b e r

ABl. Reg. K 2022, S. 350

**453. Liquidation**

**h i e r : Mauenheimer Mongolen von 1985 e. V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2022 wurde der Verein (VR 11101, AG Köln) aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2022, S. 350

**454. Literaturhinweis**

**Stober/Ohrtmann (Hrsg.), Compliance für die öffentliche Verwaltung.** Handbuch mit Erläuterungen für öffentliche Unternehmen. 2., überarbeitete Auflage. 2022. 672 S. Kohlhammer Verlag, 89,00 €, ISBN 978-3-17-037504-8

Praxisnah, klar, verständlich, komprimiert und umfassend bereitet dieses Werk das Thema Compliance für sämtliche Erscheinungsformen der öffentlichen Hand auf. Die Neuauflage leistet praktische Orientierungs- und Umsetzungshilfe bei dem Auf- und Ausbau eines zukunftsfähigen Compliance-Systems. Das Handbuch fächert die Compliance-Grundlagen der Verwaltung und die spiegelbildlich daran anknüpfenden Anforderungen an ein Compliance-Management auf, die sich durch vielfältige Besonderheiten von denen der Privatwirtschaft unterscheiden. Über dieses praxisnahe Herzstück des Werkes hinaus lenkt es den Blick insbesondere auf die Compliance-Spezifika in öffentlichen Unternehmen.

ABl. Reg. K 2022, S. 350



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.